

Was es zu beachten gilt

Zu den Unterschieden in den Umsatzsteuersystemen zwischen Mitgliedstaaten der EU und den arabischen Ländern

von Nicole Stumm und Marcus Hüllmann



Nja Mahdaouis Fenster der Campus-Moschee der King Abdullah University of Science and Technology in Saudi Arabien (2010) © Urban Art Projects

Der internationale Warenhandel ist aus unserer heutigen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Das weltweite Handelsvolumen lag im Jahre 2010 bei ca. 15 Billionen US-Dollar sowohl bezogen auf das Export als auch auf das Importgeschäft.¹ Die EU als Exportregion exportierte im Jahre 2010 Waren im Wert von ca. 168 Milliarden US-Dollar in die arabischen Länder. Die arabischen Länder exportierten Waren im Wert von ca. 108 Milliarden US-Dollar nach Europa.²

Aufgrund der Internationalität der Güterströme müssen sich auch Speditionen und Transportunternehmen zunehmend mit den facettenreichen Aspekten der indirekten und direkten Besteuerung anderer Länder bzw. Regionen auseinandersetzen.

Aspekte der indirekten Besteuerung in der EU und den arabischen Ländern

In der EU findet sich ein einheitliches System der indirekten Besteuerung in Form der allgemeinen Verbrauchsteuer, welches auf der bereits im Mai 1977 festgelegten 6. Richtlinie zum gemeinsamen Mehrwertsteuersystem (heute: Mehrwertsteuersystemrichtlinie) basiert. Zwar wurde das System der Mehrwertsteuer in der EU nicht vollständig vereinheitlicht, aber - durch die verpflichtende Anwendung der grundlegenden Normen der 6. Richtlinie - in seinen Grundpfeilern harmonisiert. Nationale Besonderheiten in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sind aber auch heute noch zu beachten.

In den arabischen Ländern findet sich kein einheitliches System der indirekten Besteuerung. So haben einige Länder ein dem Grundgedanken des europäischen Umsatzsteuerrechts ähnliches System, andere Länder hingegen haben bisher kein System der indirekten Besteuerung wie beispielsweise die Vereinigten Arabischen Emirate.

Ein arabisches Land, welches ein System der indirekten Besteuerung kennt, ist Ägypten. Ägypten hat im Jahr 1991 die sog. „Sales Tax“ eingeführt.

Systemvergleich zwischen „Umsatzsteuer“ (VAT) und „Sales Tax“

Der Grundgedanke der Umsatzbesteuerung in der EU liegt darin, dass auf jeder Stufe bis zum Endverbraucher der Mehrwert aus der eingekauften Leistung und der verkauften Leistung der Umsatzbesteuerung unterworfen wird. Aufgrund dessen erhält der leistende Unternehmer aus den eingekauften Eingangsleistungen ein Recht auf Vorsteuerabzug und muss seine Ausgangsleistung der Umsatzsteuer unterwerfen.

Bei dem System der Sales Tax hingegen, welches als klassische Verbrauchsteuer ausgestaltet ist, wird grundsätzlich nur der Endverbrauch besteuert, d.h. die Leistung wird nur auf der letzten Stufe versteuert und zwar durch Anwendung des entsprechenden Steuersatzes auf die Bemessungsgrundlage der Leistung (i.d.R. Verkaufspreis). Zu beachten gilt, dass gezahlte Sales Tax auf Dienstleistungen nicht als Vorsteuer abzugsfähig ist und damit die Zahllast der Sales Tax nicht reduziert, sondern zu einem endgültigen Kostenfaktor wird.

Auch wenn sich beide Systeme sehr ähnlich sind, so ist das System der Sales Tax in der praktischen Umsetzung doch weniger betrugsanfällig und auch einfacher als das System der Umsatzsteuer.

Umsatzsteuerliche Beurteilung von Transportleistungen in der EU

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 wurde in der EU für die meisten Dienstleistungen (Ausnahmen sind beispielsweise noch die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln und grundstücksbezogene Dienstleistungen) im B2B-Bereich das Bestimmungslandprinzip eingeführt. Die bis dahin geltende Sonderregelung für Beförderungsleistungen im B2B-Bereich wurde abgeschafft. Diese gilt nunmehr nur noch im B2C-Bereich, in welchem bei grenzüberschreitenden Beförderungsleistungen noch immer auf die zurückgelegte Wegstrecke abgestellt wird.

Im B2B-Bereich wird somit seit dem 1. Januar 2010 bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung von grenzüberschreitenden

Beförderungsleistungen lediglich noch auf den Sitz des Leistungsempfängers abgestellt. Folglich sind Beförderungsleistungen nur noch dann in der EU steuerbar und können überhaupt der Umsatzsteuer unterliegen, wenn der Leistungsempfänger in der EU sein Unternehmen betreibt. Um den internationalen Warenhandel allerdings nicht zu erschweren, werden grenzüberschreitende Beförderungsleistungen unter

Facettenreiche Aspekte in der indirekten Besteuerung von Beförderungsleistungen im B2B-Bereich

gewissen Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. So sind grenzüberschreitende Beförderungsleistungen, die sich auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen steuerfrei, wenn die erforderlichen Buch- und Belegnachweise erbracht werden. Entsprechendes gilt für grenzüberschreitende Beförderungsleistungen, die sich auf Gegenstände der Einfuhr beziehen. Dies aber nur unter der weiteren Voraussetzung, dass die Beförderungsleistung als Teil der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer beachtet wurde und die Leistung damit bereits der Einfuhrumsatzsteuer unterlag.

Voraussetzungen für die ...

... Ortsbestimmung in B2B-Fällen

Von enormer Relevanz in B2B-Fällen ist, dass der leistende Unternehmer die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers nachweisen kann, da ansonsten die Regelungen für den B2C-Bereich Anwendung finden. Diese sehen i.d.R. vor, dass die Leistung dort steuerbar ist, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt, wohingegen im B2C-Bereich bei grenzüberschreitenden Beförderungsleistungen nach wie vor auf die Wegstrecke abgestellt wird.

... Inanspruchnahme der Steuerfreiheit

Neben dem Nachweis der Unternehmereigenschaft müssen auch Buch- und Belegnachweise erbracht werden können, um von der Steuerfreiheit für grenzüberschreitende Beförderungsleistungen profitieren zu können. Die Definition der Buch- und Belegnachweise sind dabei in den EU-Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt und entsprechend zu prüfen.

Meldepflichten

Ferner sind Meldepflichten in der Umsatzsteuervoranmeldung und seit dem 1. Januar 2010 auch in der zusammenfassenden Meldung (bei der Leistungserbringung an europäische Leistungsempfänger) zu beachten. So sollte systemseitig zwingend in der Verbuchung unterschieden werden, ob der die Leistung empfangende Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat sein Unternehmen betreibt oder aber in einem Drittland.

Die Meldung sog. innergemeinschaftlicher Dienstleistungen an europäische Leistungsempfänger ist i.d.R. quartalsweise vorzunehmen. Die Nichtbeachtung dieser Regelung kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Umsatzsteuerliche Beurteilung von Transportleistungen in Ägypten

In Ägypten beträgt der generelle Steuersatz 10 Prozent, wobei sowohl höhere Steuersätze für bestimmte Waren und Dienstleistungen als auch Steuerbefreiungen zur Anwendung kommen. So sind – wie auch in der EU – grenzüberschreitende Beförderungsleistungen grundsätzlich von der Sales Tax befreit.

Als ausländischer Unternehmer ohne dauerhafte Einrichtung in Ägypten gilt es bei der Leistungserbringung zu beachten, dass Ägypten eine Registrierungspflicht für Handelsunternehmen ab einem jährlichen Umsatz von EGP 150.000 (ca. 18.000 Euro) und für produzierende Unternehmer und Dienstleister ab EGP 54.000 (ca. 6.500 Euro) vorsieht. Sofern eine Registrierung erforderlich wird, sind im Folgenden auch Meldever-

pflichtungen zu beachten.

Eine etwaige Registrierungsverpflichtung ist im Einzelfall mit dem zuständigen Steuerberater vor Ort abzustimmen.

Beispiel einer Beförderungsleistung von Deutschland nach Ägypten

Wie erwähnt sollen grenzüberschreitende Beförderungsleistungen grundsätzlich sowohl in der EU als auch in den arabischen Ländern steuerfrei sein. Nichtsdestotrotz sind einige Voraussetzungen zu beachten, um nicht in ein Umsatzsteuerrisiko wie im nachfolgenden Beispiel dargestellt zu geraten:

Beispiel: Der deutsche Spediteur S holt im Auftrag des ägyptischen Unternehmers E im Oktober 2011 Waren bei einem deutschen Unternehmer in Hannover ab und befördert diese über Hamburg in den Hafen von Kairo. S hat allerdings versäumt, den Unternehmensnachweis zu führen. Dennoch hat er eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ausgestellt, da er davon ausgegangen ist, dass seine Leistung in Deutschland „nicht steuerbar“ ist.

Lösung: In diesem Fall besteht das Risiko, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung die Verlagerung des Leistungsorts aus Deutschland heraus nicht anerkannt wird. Sofern der Unternehmensnachweis dann nicht mehr geführt werden kann und S auch keinen ordnungsgemäßen Buch- und Belegnachweis vorweisen kann, muss S die Leistung noch der Umsatzsteuer unterwerfen und bleibt möglicherweise auf den zusätzlichen 19 Prozent sitzen. In Ägypten unterliegt die Leistung nicht der dortigen Sales Tax, so dass es mit Blick auf das ägyptische Recht keine Besonderheiten in diesem Fall zu beachten gibt.

Ausblick in die Region

In den Staaten des Golfkooperationsrates (Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Katar, Oman und Bahrain) bestehen seit einiger Zeit Bestrebungen ein System der indirekten Besteuerung einzuführen. Unternehmen, welche mit Kunden aus diesen Regionen Geschäfte tätigen, sollten die weitere Entwicklung mit Spannung verfolgen, um

festzustellen, ob durch die Einführung Veränderungen und Anpassungen in ihren Systemen erforderlich werden oder möglicherweise bei Beibehaltung des derzeitigen Geschäftsverhältnisses auch Registrierungs- und Zahlungsverpflichtungen auf die leistenden Unternehmen zukommen könnten. Auch können wir uns sicher sein, dass sich das Umsatzsteuerrecht in der EU in den nächsten Jahren und Jahrzehnten in regelmäßigen Abständen verändern wird.

1,2 WTO Secretariat, October 2011



NICOLE STUMM

Steuerberaterin, ist als Prokuristin der Umsatzsteuergruppe bei PwC in Berlin tätig. Seit sechs Jahren berät sie nationale und internationale sowie mittelständische Unternehmen zu umsatzsteuerlichen Fragestellungen und ist Referentin zu aktuellen Umsatzsteuerthemen bei internen und externen Veranstaltungen.



MARKUS HÜLLMANN

Rechtsanwalt und Steuerberater, ist als Leiter der Umsatzsteuergruppe bei PwC in Hamburg tätig. Er berät nationale und internationale sowie mittelständische Unternehmen zu umsatzsteuerlichen Fragen. Darüber hinaus ist er bei internen und externen Veranstaltungen zum Thema Umsatzsteuer als Referent tätig.

CASSANDRA

verbessert die Sicherheit und Transparenz von globalen Containertransporten

von Prof. Dr. Hans-Dietrich Haasis, Rainer Müller und Leif Peters

Vor dem Hintergrund der gestiegenen globalen Bedrohung durch Terrorismus und organisierter Kriminalität einerseits und dem starken Wachstum des weltweiten Warenverkehrs andererseits, ist der Bedarf an Sicherheitslösungen für die Transportketten in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Um die erforderliche Sicherheit im internationalen Containerverkehr zu garantieren und dennoch einen reibungslosen und effizienten Ablauf innerhalb der Zuliefererkette (Supply Chain) zu gewährleisten, nahm das von der Europäischen Kommission im 7. Rahmenprogramm für Sicherheit geförderte Forschungsprojekt „CASSANDRA“ (Common Assessment and Analysis of Risk in Global Supply Chains) im Sommer 2011 seine Arbeit auf.

